Frank Hartmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de





Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89

Julia Heieis

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Richtige Aufbewahrung von Waffen beachten

Alle Besitzer von Waffen haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhandenkommen oder Unbefugte sie an sich nehmen.

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in § 36 WaffG sowie in den §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet.

Führt die rechtswidrige Aufbewahrung dazu, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Unbefugte auf diese zugreifen können, wird dies gem. § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG als Straftat mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet.

Neben der straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Relevanz ist zu beachten, dass es gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG einen absoluten Unzuverlässigkeitsgrund darstellt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Schütze Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahrt. Mithin kann dies zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

Die richtige Schlüsselaufbewahrung ist dabei wichtig.

Der Schlüssel muss so verwahrt werden, dass nichtberechtigte Personen, vor allem auch die im Haushalt lebenden Personen, wie Ehepartner und Kinder, keinen Zugriff auf diesen haben.

Der Schlüssel selbst muss dabei nicht in einem gleichwertigen Behältnis wie Waffen und Munition aufbewahrt werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass kein unberechtigter Dritter Zugriff bekommen kann.

Besser wäre es natürlich, dass der Waffentresor ein Schloss mit Zahlencode besitzt, den nur der Waffenbesitzer kennt.